

## Wie ist der Stand der europäischen Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)?

Seit dem 1.1.2023 gilt in Deutschland das **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**. Das Gesetz regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den globalen Lieferketten. Hierzu gehören u.a. der Schutz vor Kinderarbeit, das Recht auf faire Löhne sowie der Schutz der Umwelt.

Auf Europäischer Ebene legt die im Entwurf vorliegende CSDDD (vom 23.2.2022) für in der EU tätige Unternehmen ebenfalls umfangreiche Vorschriften für die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt entlang ihrer Aktivitätskette fest. Die CSDDD geht jedoch hinsichtlich des Umfanges der Sorgfaltspflichten, des Adressatenkreises sowie der zivilrechtlichen Haftung weiter und würde daher zu Verschärfungen in Deutschland führen.

Am 1.12.2022 hat der Europäische Ministerrat seinen Standpunkt zum Richtlinienentwurf der EU-Kommission veröffentlicht. Im Laufe des Jahres 2023 soll das Gesetzesvorhaben abgeschlossen werden und die CSDDD in Kraft treten. Spätestens zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Richtlinie (also voraussichtlich 2026), muss diese durch die EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments behandelt derzeit mehr als 1700 Ergänzungsvorschläge

([https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2022/0051\(COD\)&l=en&mc\\_cid=fa23aaf580&mc\\_eid=98844e1cca&mc\\_cid=a96c223ae0&mc\\_eid=5898f32087](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2022/0051(COD)&l=en&mc_cid=fa23aaf580&mc_eid=98844e1cca&mc_cid=a96c223ae0&mc_eid=5898f32087)) zum Berichtsentwurf von Lara Wolters (Mitglied des Europaparlament, S&D/Niederlande) zur CSDDD. Die Eingaben der Abgeordneten betreffen unterschiedliche Punkte, u.a.:

- Anwendungsbereich: einige Abgeordnete schlagen einen höheren Schwellenwert (ab 3000 Mitarbeiter, statt der zeitlich gestaffelten Schwellenwerte von 1000, 500 bzw. 250) vor, so dass weniger Unternehmen unmittelbar betroffen wären, andere wollen den Anwendungsbereich noch weiter ausdehnen.
- Pflichten der Geschäftsführung und Haftung: während einige Abgeordnete eine aktivere Rolle für die Unternehmensleitung beim Aufsetzen und Überwachen der Implementierung von Due Diligence Vorgaben verlangen, schlagen andere die vollständige Streichung der einschlägigen Artikel 25 und 26 des Entwurfs vor.
- Bestätigungen durch Dritte (sog. third-party verification): Einige Abgeordnete unterstützen die Öffnung dieser vorgesehenen Prüfungsleistungen für alle Anbieter derartiger Dienstleistungen, andere wollen die Festlegung Mindeststandards für diese Prüfungsleistungen durch die EU-Kommission vorsehen. Gleichzeitig wird eine gesamtschuldnerische Haftung der Prüfer neben dem betroffenen Unternehmen bei falschen Prüfungsurteilen vorgeschlagen.

Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments wird voraussichtlich im März über all die Änderungsvorschläge abstimmen, während der Umweltausschuss und der Gesundheits- und

Ernährungssicherheitsausschuss und der Wirtschafts- und Finanzausschuss bereits ihr Votum abgegeben haben. Es bleibt also spannend, in welchem Umfang Verschärfungen oder aber Abmilderungen in den Entwurf der CSDDD einfließen werden. In den folgenden Wochen und Monaten wird eine Verständigung zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und EU-Ministerrat im sog. Trilog-Verfahren angestrebt.